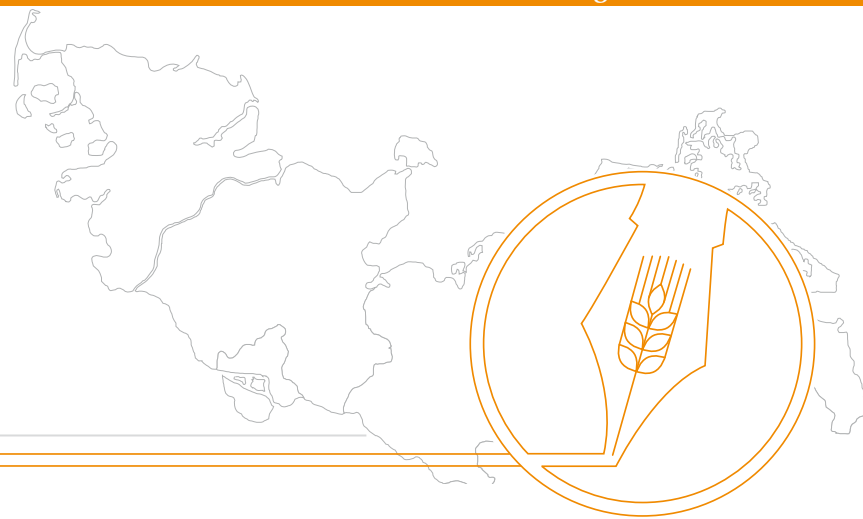


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Instandhaltungsaufwendungen als Altenteilsleistungen

Finanzgerichte entscheiden über Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug

Überträgt ein Altenteiler seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb vollständig oder in Form von Mitunternehmeranteilen im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge, kann der Übernehmer Leistungen an den Übergeber als Sonderausgaben absetzen. Die abzugsfähigen Altenteilsleistungen können aus Barzahlungen und/oder Naturalleistungen bestehen. Besteht für den Altenteiler ein Wohnungsnutzungsrecht, können auch Leistungen des Übernehmers für laufende Aufwendungen für die Wohnung, etwa für Heizung und Wasserversorgung, sowie Aufwendungen für Instandhaltung zu den abzugsfähigen Sonderausgaben zählen.

Die Finanzgerichte haben aktuell in mehreren Urteilen entschieden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Instandhaltungsaufwendungen für die Altenteilerwohnung zu den abzugsfähigen Versorgungsleistungen zählen. Es muss aufgrund einer eindeutigen Vereinbarung im Hofüberlassungsvertrag feststehen, dass der Vermögensübernehmer verpflichtet ist, die entsprechenden Aufwendungen zu tragen. Begünstigt

sind Instandhaltungsmaßnahmen, die den bei der Vermögensübergabe vorhandenen vertrags- und ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes erhalten.

Darüber hinausgehende Baumaßnahmen, die zur wesentlichen Verbesserung des Gebäudes führen, wie zum Beispiel zur Energieeinsparung oder zur Schaffung neuen Wohnraums, gehören grundsätzlich nicht zu den notwendigen Versorgungsleistungen. Diese Maßnahmen werden vorrangig im Sinne des Übernehmers und Eigentümers der Immobilie geleistet. Eine andere Beurteilung könne sich nach der Rechtsprechung dann ergeben, wenn zum Beispiel bereits im Übergabevertrag eine Verpflichtung zur Durchführung von Wärmedämmungsmaßnahmen aufgenommen wurde.

Die Rechtsprechung zeigt, dass es für den Sonderausgabenabzug bei Instandhaltungsaufwendungen wichtig ist, diese bereits im Übergabevertrag eindeutig zu bestimmen. Es besteht eine Vermutung, dass die Vertragsparteien mit dem notariellen Übertragungsvertrag die beiderseitigen Rechte und Pflichten umfassend und abschließend beschrieben haben. Nachträgliche Vertragserweiterungen

zum Einbezug von Instandhaltungsaufwendungen werden nicht als rückwirkender Vertragsbestandteil anerkannt. Unklare Regelungen gehen zu Lasten der Steuerpflichtigen. Um einen späteren Sonderausgabenabzug nicht zu gefährden, sollten daher Verpflichtungen zur Durchführung von Instandhaltungsaufwendungen im Übergabevertrag eindeutig mit aufgenommen werden. ■

Last Minute Steuertipps

Steuern 2011 optimieren: Was man bis zum Jahresende noch tun kann

Vor dem Jahreswechsel empfiehlt es sich, einen Steuer-Check zu machen: Sind alle Spielräume der steuerlichen Gestaltung ausgenutzt worden oder gibt es noch die eine oder andere Stellschraube, an der gedreht werden kann? Jetzt kann noch gehandelt werden. Beim Ausfüllen der Steuererklärung im Jahr 2012 kann es zu spät sein. Ihre Bezirksstelle steht Ihnen mit individuellem Rat zur Seite und zeigt, wo sich für Sie die größten Chancen bieten. Land & Wirtschaft stellt im Folgenden einige Möglichkeiten zum Jahresende dar. Im Hinblick auf die im Regelfall in der Land- und Forstwirtschaft vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahre wird an dieser Stelle auf die Darstellung bilanzpolitischer Maßnahmen verzichtet.

Erhöhung der Grunderwerbsteuer

In Schleswig-Holstein wird mit Wirkung ab 2012 der Grunderwerbsteuersatz von 3,5 auf 5 Prozent angehoben. Der neue Steuersatz gilt für alle Grundstückskaufverträge und andere Verträge, die Grunderwerbsteuer auslösen, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden. Ein Vertragsabschluss in 2011 spart somit bares Geld.

Handwerkerarbeiten

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im Eigenheim oder in einer gemieteten Wohnung ausgeführt werden. So können auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro direkt von der Steuer abgezogen werden. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt die Arbeiten oder die Überweisung der Rechnung unter ➔

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-4

Instandhaltungsaufwendungen als Altenteilsleistungen – Seite 1

Steuern 2011 optimieren: Was man bis zum Jahresende noch tun kann – Seite 1-2

Editorial – Seite 2

Wann sind auch weit entfernt liegende Flächen Betriebsvermögen? – Seite 2

Auszubildende und Studenten haben sich zu früh gefreut – Seite 3

Fristen für die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung beachten – Seite 3

Studium und Steuern – Seite 3

2012 erhöhen sich die Grenzwerte in der Sozialversicherung – Seite 3

Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte verzögert sich erneut – Seite 4

Umsatzgrenze für die „Ist-Besteuerung“ bleibt bei 500.000 Euro – Seite 4

Umsätze aus Pensionspferdehaltung unterliegen nicht der Umsatzsteuerpauschalierung – Seite 4

Verpachtung eines Grundstücks mit Baumbestand ist insgesamt umsatzsteuerfrei – Seite 4

Betriebswirtschaft | Seite 5

Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2010/11 – Seite 5

Recht | Seite 6-7

Serie Rechtsformen für Unternehmen

Teil 3: OHG und KG – die kaufmännischen Personengesellschaften – Seite 6-7

Verband aktuell | Seite 7-8

Wir begrüßen die neuen Auszubildenden und Steuerberateranwärter – Seite 7

Zentrale Jahrestagung 2012 – Seite 8

38 x regionale Fachinformation – Seite 8

Umfrage der Universität Kiel – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Dieser Ausgabe liegt bei:

- Einladung und Programmheft zur zentralen Jahrestagung und den regionalen Fachinformationsveranstaltungen Anfang 2012
- Bestellkarte für die Kurzauswertung 2010/11

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Steuersenkungen oder Haushaltsdisziplin?

Die Regierungskoalition hat unter dem Motto „Mehr Steuergerechtigkeit“ Einkommensteuersenkungen von insgesamt sechs Milliarden Euro beschlossen. Dies soll durch die Anhebung des Grundfreibetrages in zwei Schritten erfolgen – Anhebung um 110 Euro für 2013 und um weitere 240 Euro ab dem Jahr 2014. Zudem ist geplant, zum Abbau der sogenannten „kalten Progression“ die Steuersätze oberhalb des Grundfreibetrages später ansteigen zu lassen.

Derzeit ist äußerst zweifelhaft, ob die Bundesländer den Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung zustimmen werden. Wird das Projekt womöglich genauso wie die geplante steuerliche Förderung von



Dr. Willi Cordts

Energiesparmaßnahmen von Wohngebäuden auf Eis gelegt werden?

Es wird sicherlich kein Steuerzahler etwas Grundständliches gegen Steuersenkungen einzuwenden haben. Zweifel bestehen allerdings daran, ob es sich dabei um eines der Kernthemen handelt, die die Menschen in Deutschland zurzeit am stärksten bewegen. Sie sorgen sich vor

dem Hintergrund der anhaltenden Euro-Krise um die Geldwertstabilität, um die Funktionsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme oder die Finanzausstattung der Städte und Gemeinden. Zudem halten viele die Bildungs- und Schulpolitik für nicht sonderlich geeignet, um Kindern und Enkeln gute Zukunftschancen zu sichern.

Die Politik sollte Modetorheiten vermeiden und mit der Bearbeitung der Kernthemen das verloren gegangene Vertrauen wieder zurückgewinnen. Bezogen auf die Finanzsituation ist die Konsolidierung der Haushalte ein entscheidender Hebel, um die Vertrauenskrise im Euro-Raum zu lösen. Um die Einnahmen von Bund, Ländern und Kommunen zu sichern, sind Steuereinnahmen unerlässlich. Denn allein mit ständig ansteigender Neuverschuldung lässt sich eine Schuldenkrise nicht nachhaltig lösen. Bei der enormen Bedeutung der Steuern für unser Gemeinwesen ist ein steuerpolitisches Gesamtkonzept, das auf einen klaren Investitions- und Wachstumskurs gerichtet ist, längst überfällig. Ein ständiges Herumkurieren an einem immer größer werdenden Flickwerk von Einzelregelungen trägt nicht zur notwendigen Vertrauensbildung der Unternehmen und aller Steuerzahler bei.

Ihr



➔ Fortsetzung von Seite 1

Umständen ins nächste Jahr. Achtung: Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt!

Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es möglich und sinnvoll ist, Ihre Vorsorgeaufwendungen noch in 2011 zu erhöhen. Maximal können Verheiratete 40.000 Euro, Ledige 20.000 Euro pro Jahr steuerwirksam aufwenden.

Spenden

Besonders in der Weihnachtszeit steigt die Spendenbereitschaft. Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2011 hierdurch mindern, muss die Zahlung unbedingt noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

Verlustverrechnung bei Wertpapieren

Gewinne oder Verluste aus Geschäften mit Wertpapieren, die ab dem 1. Januar 2009 erworben wurden, unterliegen der Abgeltungssteuer. Werden bzw. wurden neben Gewinnen auch Verluste aus Wertpapiergeschäften in 2011 erzielt, sollte eine sogenannte Verlustbescheinigung beantragt werden, sofern Konten oder Depots bei mehreren Geldinstituten unterhalten werden. Eine automatische Verlustverrechnung ist nicht möglich. Die Verlustbescheinigung kann bei den Bankinstituten bis zum 15. Dezember 2011 beantragt werden.

Verbilligte Vermietung von Wohnraum

Wird eine Wohnung verbilligt, beispielsweise an nahe Angehörige, vermietet, können derzeit Werbungskosten in vollem Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 75 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Beträgt die Miete weniger als 75 Prozent aber mindestens 56 Prozent der ortsüblichen Miete, können Werbungskosten in vollem Umfang in Abzug gebracht werden, wenn eine sogenannte Totalüberschussprognose zu einem positiven Ergebnis führt.

Ab 2012 gibt es nur noch eine Grenze: Wird mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete gezahlt, können Werbungskosten in vollem Umfang in Abzug gebracht werden. Bei einer Vermietung zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete können Werbungskosten nur anteilig in Abzug gebracht werden, auf die Totalüberschussprognose wird verzichtet. Wenn Sie von dieser Gesetzesänderung betroffen sein sollten, überprüfen Sie die bestehenden Mietverträge und passen Sie diese gegebenenfalls an die neue Rechtslage an. ■

Hinweis

Unsere Steuertipps zum Jahreswechsel sind nur Beispiele und können nicht alle möglichen Handlungsalternativen zum Jahreswechsel beinhalten. Ihre Bezirksstelle hilft Ihnen bei Fragen weiter. Sprechen Sie sie an!

Wichtig für die Übertragung stiller Reserven nach Grundstücksverkäufen

Wann sind auch weit entfernt liegende Flächen Betriebsvermögen?

Wenn ein Landwirt Grund und Boden mit Gewinn verkauft, zum Beispiel Bauland oder Gewerbeflächen, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Gewinne zunächst steuerfrei zu stellen und auf die Anschaffungskosten von reinvestierten Flächen gewinnneutral zu übertragen. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die erworbenen Flächen als Betriebsvermögen dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem aktuellen Urteil aus Juli 2011 zu der Frage geäußert, unter welchen Voraussetzungen weiter entfernt liegende Flächen dem Betrieb zugeordnet werden können.

Bei Entfernungen von über 100 Kilometern besteht laut BFH in der Regel kein Zusammenhang mehr zwischen der erworbenen Fläche und dem landwirtschaftlichen Betrieb. Flächen, die innerhalb eines Radius von 100 Kilometern vom Betrieb entfernt liegen, werden dem notwendigen Betriebsvermögen zugeordnet, sofern sie tatsächlich selbst bewirtschaftet oder in eine bestehende Verpachtung des eigenen Betriebes einbezogen werden.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs noch verpachtete Flächen können ebenfalls Betriebsvermögen werden, wenn der Pachtvertrag gekündigt wird und innerhalb von zwölf Monaten nach Erwerb eine Eigenbewirtschaftung oder Überlassung an den Betriebspächter erfolgt. Sind die

Flächen noch länger als zwölf Monate verpachtet, kann gegebenenfalls eine Zuordnung zum sogenannten gewillkürten Betriebsvermögen erfolgen. Der BFH hat sich aber nicht speziell dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen dieses möglich ist. Er führt lediglich aus, dass eine „eindeutige Zuweisungsentscheidung zum Eigenbetrieb“ erfolgen muss. ■

Unser Rat

Bei einer geplanten Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Grund und Boden auf Reinvestitionsflächen sollten Sie vor Abschluss eines Kaufvertrages die steuerlichen Folgen durch Ihre Bezirksstelle prüfen lassen. Sofern auch nach der neueren BFH-Entscheidung Unsicherheit darüber besteht, ob eine Zuordnung zum Betriebsvermögen möglich ist, kann vor Vertragsabschluss durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes Rechtssicherheit geschaffen werden. Bei einer negativen Entscheidung bestehen alternative Gestaltungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch Gründung einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG, in der sämtliche Wirtschaftsgüter Betriebsvermögen werden. Solche Gestaltungen sollten allerdings im Vorwege sehr sorgfältig rechtlich, steuerlich und wirtschaftlich geplant werden.



Fristen beachten!

Freiwillige Einkommensteuererklärung

Ist ein Steuerzahler nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, kann er trotzdem freiwillig eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen, um zuviel bezahlte Steuern zurückzufordern oder angefallene Verluste feststellen zu lassen. Der Bundesfinanzhof hat mit aktuellem Urteil aus April 2011 entschieden, dass eine freiwillige Einkommensteuererklärung spätestens bis zum vierten Jahr nach Ablauf des Steuerjahres eingereicht werden muss. Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, haben dagegen bis zu sieben Jahre nach Ablauf des Steuerjahres Zeit, die Erklärung einzureichen. ■



Studium und Steuern

Hofnachfolger, die an ihre landwirtschaftliche Ausbildung ein Agrarstudium anschließen, können sämtliche Kosten ihres Studiums als vorweggenommene Betriebsausgaben geltend machen. Die Hoffnung, dass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes die gleiche Regelung auch für ein Erststudium direkt nach der Schulausbildung anzuwenden ist, erfüllt sich dagegen vorerst nicht. Aber: Kosten eines Masterstudienganges im Anschluss an einen Bachelorstudiengang können geltend gemacht werden, da dieser als Zweitstudium gilt. Näheres hierzu lesen Sie in nebenstehendem Artikel. ■

Alle Jahre wieder

2012 erhöhen sich die Grenzwerte in der Sozialversicherung

Wie stets zum Jahreswechsel wird ab Januar 2012 die Sozialversicherung teurer. Das geht auf die Anhebung der sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen zurück, aus denen sich die Höchstbeträge zu den verschiedenen Sozialversicherungszweigen ergeben. In der folgenden Tabelle haben wir für Sie die voraussichtlichen Grenzwerte in der Sozialversicherung zusammengestellt.

Zum 1. Januar 2012 wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung um 0,3 Prozentpunkte auf 19,6 Prozent gesenkt. ■

Auszubildende und Studenten haben sich zu früh gefreut

Nichtanwendungsgesetz gegen BFH-Rechtsprechung

In Ausgabe 3/2011 hatte Land & Wirtschaft über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Berücksichtigung von Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium als Werbungskosten – und nicht als Sonderausgaben – berichtet. Vorteil der Entscheidung war, dass Werbungskosten, die in einem Jahr anfallen, in dem keine Einkünfte erzielt werden, als Verluste vorgetragen und in späteren Jahren mit den erzielten Einkünften verrechnet werden können. Bei einer Einordnung als Sonderausgaben sind Ausbildungskosten zum einen nur in der Höhe begrenzt abzugsfähig. Zum anderen – und dies ist häufig besonders nachteilig – sind Sonderausgaben nur von positiven Einkünften im selben Jahr abzugsfähig und können nicht auf spätere Jahre vorgetragen werden.

Auszubildende und Studenten haben sich auf die Abzugsmöglichkeit von Ausbildungskosten als Werbungskosten zu früh gefreut. Die Bundesregierung kalkuliert bei einer breiten Anwendung des BFH-Urteils mit Steuerausfällen von rund einer Milliarde Euro. Diesen drohenden Steuerausfall wollte der Fiskus auf jeden Fall verhindern. Der Gesetzgeber reagierte schnell und hat in dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, das Ende Oktober vom Bundestag beschlossen wurde, unter anderem Änderungen im Bereich der Ausbildungskosten aufgenommen. „Klarstellend“ soll im Einkommensteuergesetz geregelt werden, dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Zugleich soll die Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug von 4.000 auf 6.000 Euro erhöht werden.

Wegen hinreichender verfassungsrechtlicher Bedenken ist davon auszugehen, dass die Gesetzesneuregelung dem Bundesverfassungsgericht zur Beurteilung vorgelegt werden wird. Besonders kritisch ist, dass die Neuregelung rückwirkend angewendet werden soll, weil es sich hierbei nach Auffassung des Gesetzgebers nur um eine „Klarstellung“ des bisher bestehenden Rechtszustandes handelt. Das Bundesverfassungsgericht wird zu entscheiden haben, ob eine derartige Gesetzesrückwirkung verfassungskonform ist oder nicht.

Unser Rat

Alle Betroffenen sollten beim zuständigen Finanzamt eine Berücksichtigung ihrer Kosten für die Erstausbildung oder das Erststudium als Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben beantragen – auch für zurückliegende Jahre!

In zeitlicher Hinsicht können die angefallenen Kosten in der Regel noch rückwirkend bis einschließlich 2007 steuerlich geltend gemacht werden. Dieses hat in der Weise zu geschehen, dass für jedes Jahr eine sogenannte „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages“ beim Finanzamt abzugeben ist. Achtung: Für das Jahr 2007 ist diese Erklärung im Regelfall bis spätestens 31. Dezember 2011 abzugeben (siehe nebenstehenden Artikel). Die Verluste sind mit positiven Einkünften späterer Jahre zu verrechnen – sobald solche erstmals anfallen –, auch wenn für diese Jahre bereits bestandskräftig Einkommensteuer festgesetzt wurde. Selbst bei Beendigung eines Studiums und Aufnahme der Berufstätigkeit bereits im Jahr 2008 kann also noch eine Steuerrückzahlung erreicht werden. Gegen ablehnende Steuerbescheide des Finanzamtes sollte Einspruch eingelegt und die weiteren Entscheidungen der Gerichte abgewartet werden. ■

Voraussichtliche Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 1. Januar 2012

Monatswerte in Euro	West		Ost	
	2012	2011	2012	2011
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	5.600	5.500	4.800	4.800
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	6.900	6.750	5.900	5.900
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	5.600	5.500	4.800	4.800
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	3.825	3.712,50	3.825	3.712,50
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze)*	4.237,50	4.125	4.237,50	4.125
Geringfügig Beschäftigte (Mini-Job)	400	400	400	400
Geringverdienergrenze (Arbeitgeber trägt allein die Beiträge)	325	325	325	325
Gesamteinkommengrenze für Familienversicherung Krankenkasse	375	365	375	365
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.625	2.555	2.240	2.240

* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der damals geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig waren, wird die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2012 3.825 Euro betragen. Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung.

Neuer Starttermin erst im Jahr 2013

Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte verzögert sich erneut

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte bereits mit dem Jahressteuergesetz 2008 eine Abschaffung der bisherigen Lohnsteuerkarte in Papierform und den Umstieg auf ein vollelektronisches Verfahren ab 2011 beschlossen. Die Umstellung auf das EDV-Verfahren hat allerdings nicht ganz reibungslos funktioniert, so dass für das Jahr 2011 Übergangsregelungen gelten. Ab dem Jahr 2012 soll(te) dann alles elektronisch abgewickelt werden.

Weil ab 2012 den Arbeitgebern die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer elektronisch für den Lohnsteuerabzug bereitgestellt werden sollten, sind Lohnsteuerkarten in Papierform nicht mehr nötig. Aus diesem Grund versendet die Finanzverwaltung aktuell an circa 44 Millionen Arbeitnehmer Mitteilungsschreiben mit den derzeit gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmalen, wie beispielsweise Steuerklasse, Kirchensteuermerkmal oder Freibeträge. Diese Angaben sollen die Arbeitnehmer kontrollieren. Das Finanzamt sollte bis zum Jahresende über eventuelle Fehler informiert werden.

Ende Oktober 2011 hat das BMF die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte aber aufgrund von Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufverfahrens erneut verschoben. Neuer Starttermin soll nun der 1. Januar 2013 sein. Bis zur endgültigen Einführung sind nachfolgende Übergangsregelungen zu beachten:

- **Die Papierlohnsteuerkarte gilt länger!** Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 gelten bis zum Start des elektronischen Verfahrens – also auch für das Jahr 2012 – weiter. Bei einem Arbeitsplatzwechsel muss der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte oder die Ersatzbescheinigung aushändigen.

- **Was passiert, wenn sich nichts geändert hat?** Haben sich gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder der Ersatzbescheinigung keine Änderungen ergeben, muss nichts weiter veranlasst werden. Der Arbeitgeber wird dann weiterhin auf Basis dieser Verhältnisse den Lohnsteuerabzug vornehmen.

- **Was ist zu tun, wenn die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder der Ersatzbescheinigung nicht mehr aktuell sind?** Stimmen die eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr, muss der Arbeitnehmer diese



beim Finanzamt ändern lassen. Er erhält dort auf Antrag einen Ausdruck der Änderungen oder eine neue Ersatzbescheinigung und legt diese dann seinem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug vor. Wenn die

Lohnsteuerabzugsmerkmale auf dem Mitteilungsschreiben des Finanzamtes über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug richtig sind, kann auch dies dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

- **Berufseinsteiger:** Für alle Berufseinsteiger stellt das Finanzamt bis zum Start des elektronischen Verfahrens auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

- **Ausbildungsbeginn in 2012:**

Ledige Auszubildende, die im Kalenderjahr 2012 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, benötigen keine Ersatzbescheinigung. Der Ausbildungsbetrieb kann die Lohnsteuer nach Steuerklasse I berechnen, wenn der Auszubildende seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Für Auszubildende, die im Jahr 2011 die Vereinfachungsregelung bereits angewendet haben, gilt diese weiterhin.

Das BMF weist darauf hin, dass den Bürgern durch die erneute Verzögerung der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte keine Nachteile entstehen sollen. Sofern in 2012 ein unzutreffender Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde, kann dieser im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2012 korrigiert werden.

Aber Achtung: Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2012 kann es dann zu einer Nachzahlung kommen. Um dies zu vermeiden, sollten Änderungen der persönlichen Verhältnisse dem Finanzamt mitgeteilt und dem Arbeitgeber ein Ausdruck mit den „neuen“ Lohnsteuerabzugsmerkmalen vorgelegt werden. ■

Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer

Umsatzgrenze für die „Ist-Besteuerung“ bleibt bei 500.000 Euro

Umsatzsteuererleichterung aus den Konjunkturpaketen bleibt bestehen

Das Umsatzsteuergesetz sieht vor, dass die Umsatzsteuerschuld grundsätzlich bereits mit Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums, in dem die Lieferung oder Leistung ausgeführt wird, entsteht (sogenannte Soll-Besteuerung). Auf den Zeitpunkt der Zahlung des Kunden kommt es bei der Soll-Besteuerung nicht an.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500.000 Euro können jedoch statt dieser „Soll-Besteuerung“ die sogenannte „Ist-Besteuerung“ wählen. Hierfür ist ein Antrag beim Finanzamt erforderlich. Danach entsteht die Steuer erst mit Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums, in dem das Unternehmen das Entgelt für die Lieferung oder Leistung vom Kunden erhalten hat.

Die Umsatzgrenze war zum 1. Juli 2009 bundesweit auf 500.000 Euro angehoben worden, um die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise abzumildern. Diese Anhebung war allerdings nur bis zum 31. Dezember 2011 befristet, das heißt ohne Gesetzesänderung wäre die Umsatzgrenze zum Jahreswechsel automatisch wieder auf 250.000 Euro gesunken. Die Umsatzgrenze von 500.000 Euro wurde nunmehr im dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes ab dem 01. Januar 2012 ohne zeitliche Grenzen dauerhaft eingeführt. ■



BFH bestätigt Rechtsprechung

Umsätze aus Pensionspferdehaltung unterliegen nicht der Umsatzsteuerpauschalierung

In dem aktuellen Urteilsfall, der der Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) zugrunde lag, betrieb der Kläger einen Pferdehof. Im Rahmen dieses Pferdehofes erzielte der Landwirt sowohl Umsätze aus Pensionspferdehaltung als auch aus der Vermietung von Pferden zu Reitzwecken. Der BFH bestätigte die bisherige Rechtsprechung, nach der sowohl Umsätze aus der Pferdepension als auch die Umsätze aus der Vermietung von Pferden zu Reitzwecken nicht der Umsatzsteuerpauschalierung zuzuordnen sind. Beide Umsatzgruppen sind unter Zugrundelegung des EU-Rechts der allgemeinen Regelbesteuerung zuzuordnen. ■



Baumbestand ist keine Betriebsvorrichtung

Verpachtung eines Grundstücks mit Baumbestand ist insgesamt umsatzsteuerfrei

Die Verpachtung von Grund und Boden ist umsatzsteuerfrei. Werden jedoch sogenannte Betriebsvorrichtungen mitverpachtet, unterliegt dieser Umsatzanteil der Umsatzsteuer. Der Bundesfinanzhof hat in einer aktuellen Entscheidung aus Mai 2011 klar gestellt, dass es sich bei einem zusammen mit dem zugehörigen Grundstück mitverpachteten Baumbestand nicht um eine Betriebsvorrichtung handelt. Die Verpachtung des Baumbestandes sei eine unselbständige Nebenleistung zur Verpachtung des Grundstücks mit der steuerlichen Rechtsfolge, dass auch der Umsatzanteil, der auf den Baumbestand entfällt, ebenfalls der Umsatzsteuerbefreiung unterliegt. ■

Damit Sie die Orientierung behalten ...

... informiert die neue Kurzauswertung der Wirtschaftsergebnisse 2010/11 die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes aktuell und umfassend über die wirtschaftliche Lage im Beratungsgebiet. Auf über 200 Seiten finden Sie wichtige Kennzahlen und kompakte Hintergrundinformationen.



Ihr persönliches Exemplar der Kurzauswertung 2010/11 erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle. Oder fordern Sie ein Exemplar an mit beiliegender Bestellkarte, per Fax 0431/5936-109, per Mail info@lbv-net.de oder online unter www.lbv-net.de.

Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2010/11

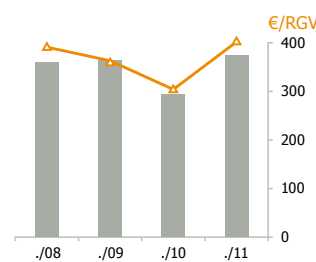
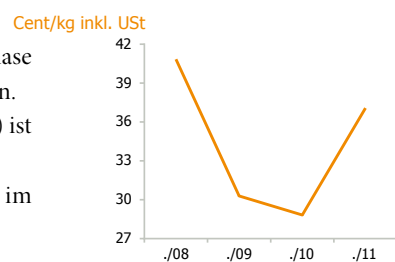
Die Erzeugerpreise für Milch, Rindvieh, Getreide, Raps und Mastschweine sind im letzten Wirtschaftsjahr im Vergleich zur Vorperiode teils deutlich gestiegen. Der Milcherlös liegt im Wirtschaftsjahresmittel 2010/11 knapp 30 % über dem Niveau der Vorperiode. Dagegen verharren die Schweinepreise auf niedrigem Niveau. Milchviehbetriebe können ihren Wirtschaftserfolg teils deutlich steigern. Auch in

Betrieben mit Rindermast stiegen die Gewinne. Preissteigerungen bei Getreide und Raps fallen relativ größer aus als die Rückgänge der Naturalerträge zur Ernte 2010. Getreidebetriebe verzeichnen daher ebenfalls einen Gewinnanstieg. Ferkelpreise liegen unter den Werten der Vorperioden; gestiegene Futterkosten mindern die Erfolgsaussichten der Mastbetriebe.

Milchviehbetriebe

Milchpreis

- Milch produzierende Betriebe atmen auf: Die Phase unbefriedigender Milcherlöse scheint überwunden.
- Mit ca. 37 Cent/kg (Mittelwert 2010/11, inkl. USt) ist der Erlös aktuell ca. 30 % höher als im Vorjahr.
- Auch künftig ist mit starken Preisschwankungen im Zeitablauf zu rechnen.

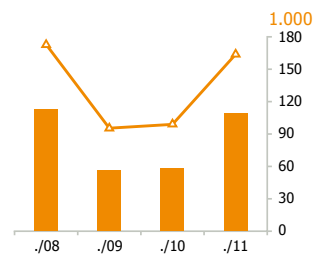
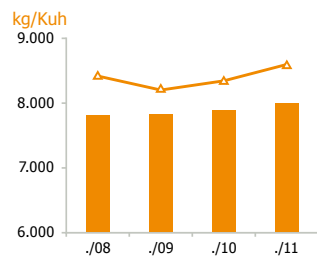


Kraftfutteraufwand

- Der Anstieg des Kraftfutteraufwands resultiert sowohl aus Preis- als auch aus Mengeneffekten.
- Steigende Getreidepreise haben regelmäßig auch steigende Futtermittelpreise zur Folge.
- Die Unterschiede zwischen den Erfolgsklassen bei dieser Kennzahl sind gering.

Milchleistung

- Die mittlere Milchleistung steigt im Wirtschaftsjahr 2010/11 auf einen Höchstwert von ca. 8.000 kg/Kuh.
- Im Viertel der erfolgreichen Betriebe ist der Anstieg der Milchleistung fast doppelt so hoch.
- Die Leistungen der großen Herden zeigen, dass das genetische Potential noch nicht ausgeschöpft ist.



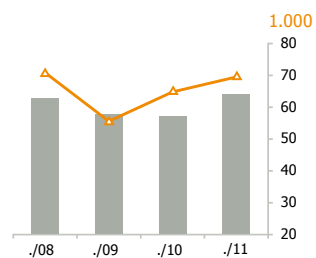
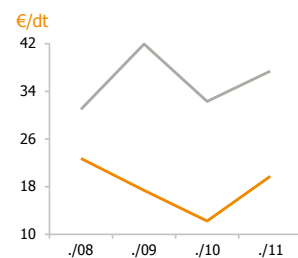
Ordentliches Ergebnis

- Das ordentliche Ergebnis steigt aktuell wieder auf etwa 110.000 €, das ist fast so hoch wie 2007/08.
- Das Erfolgstief der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre scheint überwunden zu sein.
- Der Abstand der erfolgreichen Betriebe zum Gesamtmittelwert nimmt wieder zu.

Getreidebetriebe

Markterlöse

- Die mittleren Getreideerlöse schwanken in einem breiten Band zwischen 12 und 22 €/dt (inkl. USt).
- Das aktuell abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2010/11 brachte mit etwa 20 €/dt gute Absatzbedingungen.
- Die Erlöse für Winterraps lagen 2010/11 auf einem mittleren Preisniveau.

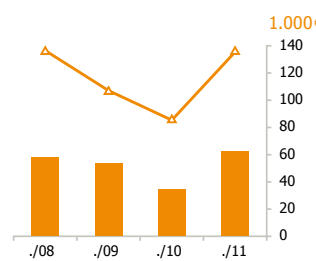
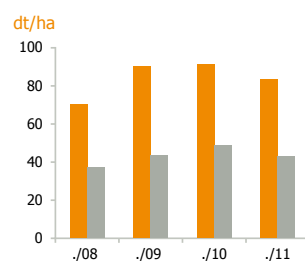


Aufwand Arbeiterledigung

- Der Aufwand für Arbeiterledigung steigt 2010/11 im Vergleich zur Vorperiode um gut 12 %.
- Hauptkostentreiber sind Anstiege beim Aufwand für Lohnunternehmer, Treibstoffe und Reparaturen.
- Im erfolgreichen Viertel liegen die Aufwendungen für Arbeiterledigung ungefähr 7 % über dem Mittelwert.

Erträge

- Nach zwei Spitzenernten in Folge liegen die Erträge der Mähdruschfrüchte weiter auf hohem Niveau.
- Im niederschlagsarmen Sommer 2010 fallen die Ernteerträge regional sehr unterschiedlich aus.
- Die Erträge beim Winterraps lassen auf Fortschritte bei Züchtung und Produktionstechnik schließen.



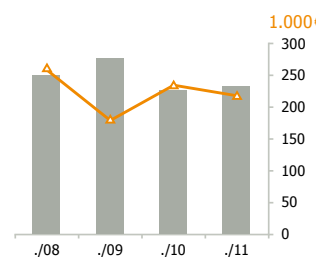
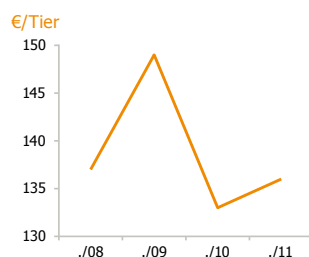
Ordentliches Ergebnis

- Die Getreidebetriebe erreichen 2010/11 beim ordentlichen Ergebnis den Spitzenwert dieser Zeitreihe!
- Die Streuung ist groß. Der Mittelwert im erfolgreichen Viertel beträgt mit ca. 135.000 € gut das Doppelte des Gesamtmittelwerts. Abfallende Betriebe erzielen 2010/11 gerade eine „schwarze Null“.

Schweinebetriebe

Schweinepreis

- Im Wirtschaftsjahr 2010/11 schwanken die Erlöse für Mastschweine in einem Preisband von 135 bis 155 €.
- Der Höhepunkt der Preisentwicklung lag im Frühjahr 2011; anschließend gaben die Preise etwas nach.
- Im Jahresmittel lagen die Erlöse pro Mastschwein nur geringfügig über 135 €/Tier.

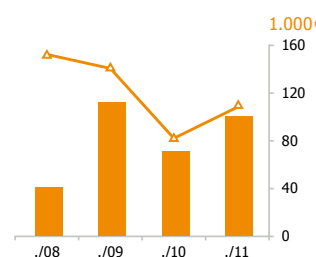
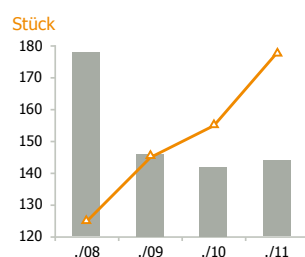


Spezialaufwand Tierproduktion

- Der Spezialaufwand Tierproduktion ist im letzten Wirtschaftsjahr nur leicht angestiegen.
- Im Spezialaufwand scheinen sich die Betriebe im Vergleich der Erfolgsklassen kaum zu unterscheiden.
- Eine maßgebliche Ursache für den Aufwandsanstieg liegt in gestiegenen Preisen für Futtermittel.

Sauenbestand

- Die mittlere Herdengröße der Ferkelerzeuger steigt in den letzten Wirtschaftsperioden stetig; von 125 Sauen/Betrieb 2007/08 auf 180 Sauen/Betrieb 2010/2011.
- Die Bestandsgrößenentwicklung der erfolgreichen Betriebe deutet den starken Strukturwandel an. Ihre Herden wachsen stärker.

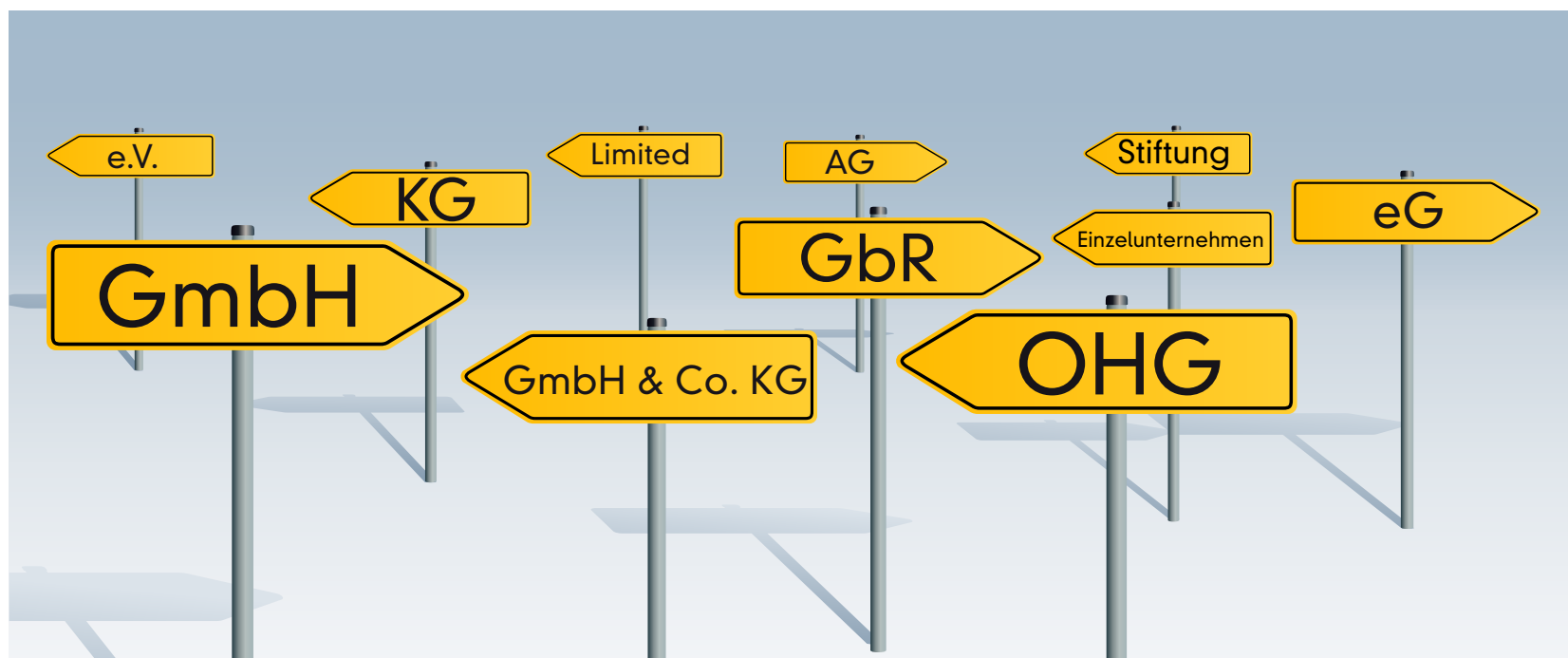


Ordentliches Ergebnis

- Schweineproduzenten kennen den Wechsel der Marktbedingungen und der wirtschaftlichen Ergebnisse.
- Das aktuelle ordentliche Ergebnis liegt bei etwa 100.000 € – ein guter Wert in dieser Zeitreihe.
- Der Abstand zwischen Gesamtmittel und Mittelwert des erfolgreichen Viertels ist deutlich zurückgegangen.

Gesamtmittel: — bzw. — bzw. —

25% gute: ▲



Serie: Rechtsformen für Unternehmen

Teil 3: OHG und KG – die kaufmännischen Personengesellschaften

In der letzten Ausgabe 3/2011 hatte L & W über die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) informiert. Eine GbR liegt vor, wenn sich mehrere Personen vertraglich zusammenschließen, um gemeinsam einen bestimmten Zweck, zum Beispiel den Betrieb eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens, zu verfolgen. Einigen sich die Gesellschafter allerdings auf den Betrieb eines kaufmännischen Handelsgewerbes, entsteht kraft Gesetzes entweder eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder eine Kommanditgesellschaft (KG), je nachdem wie nach außen gehaftet wird.

Die Haftung nach außen ist entscheidend

Haften alle Gesellschafter unbeschränkt und persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, das heißt auch mit ihrem Privatvermögen, liegt eine OHG vor. Die KG ist eine Sonderform der OHG. Sie liegt vor, wenn mindestens ein Gesellschafter, der Komplementär, unbeschränkt und persönlich haftet, während für die übrigen Gesellschafter, die Kommanditisten, die Haftung beschränkt wird.

Gründung und Entstehung von OHG und KG im Rechtsverkehr

Für die Gründung einer OHG beziehungsweise KG bedarf es eines Gesellschaftsvertrages, der aus Beweis- und aus steuerlichen Gründen schriftlich abgefasst sein muss. Notarielle Beurkundung ist zwingend erforderlich, wenn Grundstücke eingebracht werden. Im Außenverhältnis zu Dritten entstehen OHG und KG grundsätzlich erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Betreiben OHG beziehungsweise KG ein vollkaufmännisches Handelsgewerbe und wird der Geschäftsbetrieb bereits vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister aufgenommen, entstehen OHG und KG bereits zum Zeitpunkt des Geschäftsbeginns. Da die Gesellschaften wegen des Handelsgewerbes bereits Kaufmann sind, sind zum Beispiel bei der Namensgebung die handelsrechtlichen Vorschriften zur Firmengebung zu beachten.

Achtung: Bei einem landwirtschaftlichen Unternehmen wird die Kaufmannseigenschaft erst durch die Eintragung in das Handelsregister begründet, da Land- und Forstwirtschaft handelsrechtlich kein kaufmännisches Gewerbe darstellt.

Obwohl OHG und KG, anders als GmbH und AG, selbst keine juristischen Personen sind, sind sie wie diese nach außen rechtlich verselbstständigt. Das heißt, sie können als Gesellschaft unter ihrem Namen Rechte wie Eigentum erwerben, Verbindlichkeiten eingehen sowie vor Gericht klagen und verklagt werden. OHG und KG haben als Personengesellschaften ein ihrer Zweckverfolgung gewidmetes Gesamthandsvermögen, über das selbstständig das Insolvenzverfahren eröffnet werden beziehungsweise in das die Zwangsvollstreckung stattfinden kann.

Vermeidung einer unbeschränkten Haftung durch Kommanditistenstellung

Während alle Gesellschafter in der OHG grundsätzlich unbeschränkt und persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, kann dieses Haftungsrisiko für die Kommanditisten an einer KG ausgeschlossen werden. Dafür muss im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, dass der Gesellschafter auf seine Einlage beschränkt haftet. Außerdem muss die Höhe der zu leistenden Ein-

lage unmittelbar mit seinem Privatvermögen – jedoch beschränkt bis zur Höhe der vereinbarten Einlage.

Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gesellschaft ihre Geschäfte mit Zustimmung der Kommanditisten vor Eintragung ins Handelsregister aufgenommen hat. Hat der Kommanditist seine Einlage geleistet, entfällt seine Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Wird die Einlage allerdings später an ihn zurückgezahlt, dann gilt sie als nicht geleistet und der Kommanditist haftet wieder bis zur Höhe der Einlage.

Achtung: Sowohl Gesellschafter der OHG als auch der KG haften bei Eintritt in die Gesellschaft auch für die vor ihrem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten, also auch für Altschulden. Dies gilt für den Kommanditisten einer KG allerdings nur bis zur Höhe seiner Hafteinlage. Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft haften Sie nach diesen Grundsätzen noch fünf Jahre lang für die bis zum Zeitpunkt des Austritts entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten.

Geschäftsführung im Innenverhältnis und Vertretung im Außenverhältnis

Bei der OHG ist grundsätzlich jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berechtigt und verpflichtet. Dabei umfasst

die Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, wie zum Beispiel den An- und Verkauf von Waren oder die Einstellung und Entlassung von Personal, wobei den anderen Gesellschaftern ein Widerspruchsrecht zusteht. Bei außergewöhnlichen Geschäften, etwa bauliche Maßnahmen oder die Übertragung des Gesellschaftsvermögens, ist dagegen der Beschluss aller Gesellschafter erforderlich. Im Außenverhältnis kann

	OHG	KG
„Vorteile“	<ul style="list-style-type: none"> kein Mindestkapital höheres Ansehen bei Banken als Einzelunternehmen (mindestens zwei Vollhafter) jeder Gesellschafter hat hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> kein Mindestkapital breite Kapitalbasis durch Kommanditisten erreichbar Beteiligung als Kommanditist ohne Risiko der unbeschränkten Haftung geeignete Rechtsform für Familiengesellschaft
„Nachteile“	<ul style="list-style-type: none"> Handelsregistereintrag erforderlich unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter mit Privatvermögen Streitigkeiten können Bestand der Gesellschaft gefährden Gefahr von Nachfolgeproblemen, falls Testament/ Erbvertrag und Gesellschaftsvertrag nicht aufeinander abgestimmt sind 	<ul style="list-style-type: none"> Handelsregistereintrag erforderlich unbeschränkte Haftung der Komplementäre mit Privatvermögen Streitigkeiten können Bestand der Gesellschaft gefährden ggf. Nachfolgeprobleme, falls Testament/ Erbvertrag und Gesellschaftsvertrag nicht aufeinander abgestimmt sind

lage in das Handelsregister eingetragen werden. Solange der Kommanditist die Einlage noch nicht geleistet hat, haftet er den Gesellschaftsgläubigern gegenüber wie

grundsätzlich jeder Gesellschafter aufgrund seiner Einzelvertretungsbefugnis ohne Mitwirkung der anderen wirksam im Namen der OHG handeln. Sowohl die ➔

➔ Fortsetzung von Seite 6

gesetzlich vorgesehene Einzelgeschäftsführungsbefugnis als auch die Einzelvertretungsbefugnis eines jeden Gesellschafters der OHG können im Gesellschaftsvertrag abweichend geregelt werden, zum Beispiel als Gesamtgeschäftsführung/-vertretung durch alle oder mehrere Gesellschafter, gegebenenfalls in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Bei einer KG obliegt grundsätzlich den Komplementären die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, was insofern auch ihrer unbeschränkten Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern entspricht. Die Kommanditisten dagegen sind angesichts ihrer Haftungsbeschränkung grundsätzlich von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen. Sie haben jedoch neben ihrem Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung ein Widerspruchsrecht, wenn der Geschäftsführer außergewöhnliche Geschäfte tätigt. Um ein solches Geschäft zu verhindern, ist allerdings der Beschluss sämtlicher Gesellschafter erforderlich. Auch ein Kontrollrecht steht den Kommanditisten zu, wie etwa die Prüfung des Jahresabschlusses mit Einsicht in Bücher und Papiere.

Die genannten Rechte der Kommanditisten können durch Einträge im Gesellschaftsvertrag erweitert oder eingeschränkt werden.

Wenn Gesellschafts- und Erbrecht sich streiten

Bei der OHG und KG ist der Anteil des persönlich haftenden Gesellschafters grundsätzlich unvererb-

selbst dann nicht auf die Erben über, wenn das Testament beziehungsweise der Erbvertrag dies bestimmt. Dazu wäre eine Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag erforderlich. Ohne eine solche Klausel erhalten die Erben lediglich den Abfindungsanspruch des verstorbenen Gesellschafters. Vor diesem Hintergrund müssen Testament beziehungsweise Erbvertrag und Gesellschaftsvertrag unbedingt aufeinander abgestimmt sein.

Verstirbt dagegen der einzige persönlich haftende Komplementär einer KG, wird die Gesellschaft aufgelöst, wenn sich kein neuer Komplementär zur Weiterführung findet. Dies könnte zum Beispiel eine GmbH sein. Die KG wird hingegen nicht aufgelöst, wenn der beschränkt in Höhe der Einlage haftende Kommanditist verstirbt. In diesem Fall geht der Kommanditanteil auf die Erben über, wobei er in kleinere Anteile zerfällt, die dann nach Erbquote verteilt werden. Auch dies lässt sich durch eine entsprechende Nachfolgeklausel verhindern. ■



lich. Verstirbt dieser, scheidet er aus der OHG/KG aus. Die Gesellschaft wird dann mit den verbliebenen Gesellschaftern fortgeführt. Der Gesellschaftsanteil geht

In der nächsten Ausgabe von L & W:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Eine Zukunft im steuerberatenden Beruf

Wir begrüßen die neuen Auszubildenden und Steuerberateranwärter

„Deine Zukunft Steuern!“ Diesem Leitspruch folgend haben sich im Jahr 2011 71 neue Kolleginnen und Kollegen für eine Zukunft im steuerberatenden Beruf innerhalb des Unternehmensverbundes des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes entschieden: 58 für eine Erstausbildung zur/zum Steuerfachangestellten und 13 für eine Weiterqualifizierung zum Steuerberater/zur Steuerberaterin im Anschluss an ihre Erstausbildung oder ihr Hochschulstudium.

Im Rahmen einer ersten gemeinsamen Veranstaltung in der Unternehmenszentrale wurden den Auszubildenden und den Steuerberateranwärtern/innen ein erster Einblick in die vielschichtige Materie gewährt, in der sie sich zukünftig bewegen werden. „Der Fachangestellte ist das Rückgrad der steuerberatenden Berufe“ betonte Dr. Willi Cordts, Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. Die Ausbildung könne aber auch als Sprungbrett für die weitere Karriere dienen. „Als zukünftige Steuerfachangestellte stehen Ihnen hervorragende Berufschancen mit einmaligen Möglichkeiten der Weiterqualifizierung offen – über die Steuerfachwirtprüfung bis hin zum Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen“. Auf direktem Weg zur Steuerberaterqualifikation befinden sich die acht Kolleginnen und Kollegen, die sich im Anschluss an ihre Erstausbildung oder ihr Studium im Rahmen der berufspraktischen Vorbereitungszeit auf das Steuerberaterexamen vorbereiten.

Neben der Fachinformation blieb auch noch Zeit für ein gegenseitiges Kennenlernen. Schließlich werden die Auszubildenden sich nicht nur in den Berufsschulen, sondern auch in den unternehmensinternen Fortbildungsveranstaltungen häufiger begegnen. „Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband versteht sich als eine große Familie, in der die jungen Auszubildenden durch erfahrene Kollegen den steuerberatenden Beruf von der Pike auf lernen können“, sagte Dr. Cordts. Dabei werde die Förderung des Berufsnachwuchses im Unternehmensverbund besonders groß geschrieben, denn mit einer fundierten Ausbildung stünden alle Türen für die weitere Karriere im Unternehmen offen.

Land & Wirtschaft wünscht allen Auszubildenden viel Erfolg für die Ausbildungszeit sowie Freude und Erfüllung bei der späteren Berufsausübung. ■



Fotos: Fotoatelier Ute Boeters, www.fotoatelier-boeters.de/

Auszubildende (in alphabetischer Reihenfolge; in Klammern die Ausbildungskanzlei)

Jens-Armin Albertsen (Husum) • Jan-Dennis Ahrens (Grömitz) • Erk-Simon Andresen (Süderbrarup) • Ayla-Liane Berkholz (Malchow) • Annika Boll (Treurat Kiel) • Bonaly Bollwerk (BBG Bremen) • Cindy Bruhn (Hohenwestedt) • Kristin Bülow (Greifswald) • Astrid Burkart (Bad Doberan) • Markus Burkhardt (Mölln) • Marleen Christiansen (Südtondern) • Max Classen (Bad Segeberg) • Ines Claußen (Data-Treuhand Heide) • Sebastian Echternach (Treurat Kiel) • Dennis Eichstedt (Heide) • Julia Friesen (Schwerin) • Malte Johannsen (Marne) • Eyk Hendrik Kency (St. Peter-Ording) • Christina Klose (Betriebs-SHBB Bad Oldesloe) • Miriam Köpp (Flensburg) • Wiebke Laas (Betriebs-SHBB Bad Oldesloe) • Saskia Lewin (Eutin) • Sofie Mardfeld (Mölln) • Marina Meyer (Bad Segeberg) • Nick Nielsen (Betriebs-SHBB Bad Oldesloe) • Niclas Perplies (Heikendorf) • Laura Petersen (Flensburg-Adelbylund) • Sandra Petzold (Itzehoe) • Johanna Pfeifer (Preetz) • Catharina Pohms (Eiderstedt) • Florentina Qoraj (Eutin) • Christian Radtke (Treurat Schwerin) • Jan-Peter Reimers (Lübeck) • Steffen Röckendorf (Tellingstedt) • Hanna Roth-Gronau (Treurat Kiel) • Bianca Sadowska (Elmshorn) • Theresa Schulz (Bad Oldesloe) • Marina Schütt (Marne) • Stefanie Strothmann (Beratungszentrum Kiel) • Thorben Teves (Ratzeburg) • Sarah Christin Thießen (Südtondern) • Saskia Thun (Rendsburg) • Paul Lasse Tiedemann (Schleswig) • Sebastian Waack (Grevesmühlen) • Anna Katharina Wangelin (Burg a. Fehmarn) • Rebecca Warnemünde (Bad Segeberg) • Sara Wegner (Bad Segeberg) • Vanessa Wiczorrek (Treurat Neumünster) • Philipp Zillmann (Bernau)

Ohne Foto: Tobias Jegminat (Südtondern) • Annika Kalbfleisch (Demmin) • Carolin Hagemann (Teterow) • Alena Mohn (Hamburg-Vierlande) • Carina Schäkel (Bad Segeberg) • Ann-Cathrin Schmidt (stadt.werk Kiel) • Denise Stöfel (Kappeln) • Anna-Sophie Thoroe (Bredstedt) • Marcel Wolter (Südtondern)

Steuerberater/innen (in alphabetischer Reihenfolge; in Klammern die Ausbildungskanzlei)

Michael Bischoff, Dipl.-Jurist (Treurat Kiel) • Julia Bock, M.Sc. Agrarwissenschaft (Marne) • Kristina Dressel (Teterow) • Stefanie Drews (Südtondern) • Natalie Jaeger, M.A. Betriebswirtschaft (Steuerabteilung Kiel) • Jan-Christoph Mory, B.A. Betriebswirtschaft (Bad Segeberg) • Ann-Kristin Schmidt (Eckernförde)

Ohne Foto: Wilfried Engelen, B.Sc. Agrarwissenschaft (Ratzeburg) • Thorsten Gräter, Dipl.-Jurist (Südtondern) • Manuela Hofmann, Dipl.-Kauffrau (Schwentinental) • Ulrike Sennewald, B.A. Betriebswirtschaft (Rostock I) • Daniela Schöne (Rostock II) • Dr. Torben Tiedemann, M.Sc. Agrarwissenschaft (Steuerabteilung Kiel)

Ausbildung im Buchführungsverband

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband stellt in jedem Jahr eine große Zahl qualifizierter Abiturienten und Realschulabgänger als Auszubildende ein. Vielen Hochschul- und Fachhochschulabsolventen der verschiedenen wirtschafts- oder agrarwissenschaftlichen sowie juristischen Fachrichtungen bietet der Verband hervorragende berufspraktische Vorbereitungsmöglichkeiten für das Steuerberaterexamen. Rechtzeitige Bewerbungen für den Ausbildungsgang 2012 sind zu richten an:

Landwirtschaftlicher Buchführungsverband,
Lorentzendamms 39,
24103 Kiel,

oder gezielt über eine der 72 regionalen Bezirksstellen. Für Online-Bewerbungen steht die Uploadfunktion auf der Internetseite www.lbv-net.de oder www.deine-zukunft-steuern.de zur Verfügung.



Wir wünschen...

...Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2012. Unsere Wünsche verbinden wir mit dem Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Dr. Willi Cordts Maik Jochens

Information

Alle Einzelheiten zur Zentralen Jahrestagung und den Regionalen Informationsveranstaltungen finden Sie im beiliegenden Programmheft, das Sie auch anfordern können: per Internet www.lbv-net.de, per E-Mail info@lbv-net.de, über Ihre Bezirksstelle oder telefonisch unter 0431/59 36-119.



Zentrale Jahrestagung 2012

Einladung zur Jahrestagung mit ordentlicher Mitgliederversammlung am 27. Januar 2012 in Neumünster, Holstenhallen, Halle 4

Die Jahrestagung 2012 steht unter dem Leitthema „Orientierung behalten! Unternehmensführung bei veränderten Verbraucherwünschen und erweiterten Umwelt- und Tierschutzaufgaben“. In sechs Vorträgen werden die Referenten unterschiedliche Facetten dieses Themenkomplexes beleuchten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes wird die Veranstaltung eröffnen. Die satzungsgemäße Einladung erfolgt im Bauernblatt, Ausgabe 1/2012. ■

38 x regionale Fachinformation

Aktuelle Themen zu Steuern / Recht / Betriebswirtschaft

Im Steuerrecht lautet die Frage immer: Was gibt es Neues? Anfang 2012 gibt es für Sie wieder 38 Möglichkeiten, sich über aktuelle Fragen zur Betriebs- und Unternehmensführung zu informieren. Gastreferenten berichten über aktuelle rechtliche und betriebswirtschaftliche Themen. Wir haben anerkannte Fachleute gewinnen können, die mit ihrem Fachwissen auch gerne Ihre Fragen beantworten werden. Die Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes werden Sie rund um Steuern und Landwirtschaft informieren. Nutzen Sie die Gelegenheit zum fachlichen Austausch – natürlich auch mit Ihren Berufskollegen. ■

Umfrage der Universität Kiel

Das Institut für Agrarökonomie der Universität Kiel, Herr Professor Dr. Latacz-Lohmann, führt eine Studie zur Bestimmung der Bewertungsgrundlagen für Zahlungsansprüche in Kauf- und Pachtfällen durch. Insbesondere geht es dabei um die Bewertung für Zwecke der Umsatzbesteuerung (siehe Artikel „Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf von Zahlungsansprüchen“ in L & W, Ausgabe 3/2011). Die Studie wurde vom Buchführungsverband gemeinsam mit anderen berufsständischen Organisationen in Auftrag gegeben.

Allen Beziehern von L & W wird Mitte Dezember ein Fragebogen für die oben genannte Studie zugesendet (alternativ zum Download unter www.uni-kiel.de/betriebslehre).

Wenn Sie die Studie unterstützen möchten, nehmen Sie sich bitte einige Minuten Zeit und senden Sie den Fragebogen bitte bis zum 16. Januar 2012 direkt an das Institut für Agrarökonomie zurück.

Die Umfrage und Auswertung erfolgt in anonymisierter Form und unter Einhaltung des Datenschutzes. ■

Zitat

Steuern erheben heißt, die Gans so zu rupfen, dass man möglichst viele Federn mit möglichst wenig Gezische bekommt.

Jean-Baptiste Colbert

Termine Januar bis März 2012		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	12.03.	15.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
	10.01.	13.01.
Umsatzsteuer	10.02.	13.02.
	12.03.	15.03.
Lohnsteuer	10.01.	13.01.
Kirchensteuer	10.02.	13.02.
Solidaritätszuschlag	12.03.	15.03.
Gewerbesteuer	15.02.	20.02.
Grundsteuer	15.02.	20.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom •
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de